

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0083
LOG Titel: 79. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte Anzeigen.

79 Stück.

Tübingen den 1 Oct. 1792.

Tübingen.

Animadversiones tum criticae, tum philologicae, ad loca quaedam veteris Testamenti, quas — publice defendet I. F. Gaab, Resp. Car. Fr. Steinkopf, Ludovicop. 24 S. in 4. Die Inauguraldisputation des Verfassers, der seit dem Monath April als Professor extraordinarius der Philosophie hier angesetzt ist. Einige Gelehrte äusserten schon den Wunsch, daß man nur einzelne schwehre Stellen des A. T. bearbeiten möchte, weil der Arbeiten über ganze Bücher genug vorhanden seyen; dieser Gedanke gab ihm Veranlassung, über zwey und zwanzig gröstentheils bis jetzt unbefriedigt erklärte Stellen seine Meinung vorzulegen, natürlich unter der Voraussetzung, daß Niemand glaube, er sey so stolz sich einzubilden, überall die Wahrheit gefunden zu haben, sondern er wolle: bloß sagen, was ihm nach seiner subjektiven Ueberzeugung das Beste zu seyn scheine. Männer, die mit dem Geschäfte der Interpretation A. T. befannt sind, wissen wohl, welsch

eine mißliche Sache es darum sey, und wie leicht man verführt werde, einer Erklärung, die gewissen Schwierigkeiten, welche andere haben, ausweicht, den Vorzug zu geben, ohne immer daran zu denken, daß die eigene andern unterworfen ist; aber eben dadurch, daß die Sache von verschiedenen Seiten angesehen wird, bahnt man einem künftigen Bearbeiter vielleicht den Weg, in einer glücklichen Stunde endlich einmal auf den einzig richtigen Gesichtspunct zu kommen; und in so ferne verdienen also dergleichen litterarische Bemühungen allerdings Aufmerksamkeit. Es lag dem Verfasser daran, auf wenigen Bogen über viele Stellen sich zu äußern, daher kommt es, daß die schon vorhandene Versuche zu ihrer Aufhellung gewöhnlich gar nicht, oder nur mit ganz wenigen Worten abgefertigt sind, womit Kenner, die sich nicht erst vordemonstriren lassen dürfen, ob Et, was recht oder nicht recht ist, wie er hoft, völlig zufrieden seyn werden. In einer Note S. 6. wird auf die Einwürfe in der Allg. Litter. Zeit. von Jena 1791. Nov. S. 312. gegen einige der Konjekturen zu Michael. syrischer Chrestomatie in Herrn Prof. Paulus Repertorium (3 B.) kürzlich geantwortet.

Beschluß der abgebrochenen Recension.

Ganz vorzügliche Aufmerksamkeit der kritischen Philosophen verdient die mit Rz. bezeichnete "Frage, den Satz der Causalität betreffend" (IV St. N. 8.) — Rec. ist weit entfernt, sich die Entscheidung dieser äußerst wichtigen Frage anzumassen; doch wird es ihm erlaubt seyn, in ganz kurzen Bemerkungen zu sagen, wie er den Sinn des Königsbergischen Philosophen aufgefaßt hat.

1.) Man mißversteht die Kantische Deduktion des Princips der Caussalität für die Erfahrung, wenn man es so versteht, wie es bisher sehr häufig geschehn ist. Wollte K. beweisen, daß, so oft etwas geschieht, etwas Anderes in der außer uns existirenden (nicht bloß als außer uns erscheinenden) Erscheinungswelt vorhergehn müsse, worauf Jenes nach einer Regel folge (eine Ursache): so müßte er, wie im dritten Bd d. Mag. S. 178. ff. ganz einleuchtend gezeigt wird, den transcendentalen Satz des Grundes voraussetzen: Nun aber ist eine außer uns existirende Erscheinungswelt, nach der Kantischen Philosophie wenigstens, ein völliges *σιδηροζυλον*; er kann also seine Behauptung auch nicht in obigem Sinn genommen wissen wollen. Vielmehr soll seine Deduktion nicht mehr und nicht weniger beweisen, als dies: wenn etwas als Geschehend, nicht bloß als jetzt in der Reihe meiner Vorstellungen folgend, vorgestellt werden soll; so muß es einem Grundsatz des reinen Verstandes gemäß, gedacht werden, als auf das Vorhergehende nach einer Regel folgend; oder: ich kann nichts für Entstehend (objektiv folgend, wenn gleich am Ende die ganze Erscheinungswelt, als solche, nur subjektiv existirt, so wie auch alles Vorhergehn, Geschehen und Folgen in ihr) erkennen, ohne es als verur- sacht zu denken. Offenbar bedarf es hierzu kei- nes transcend. Caussalgesetzes, denn es ist bloß von der subjektiven Bedingung einer Erschei- nung, die ja, als solche, auch bloß etwas Subjektives ist, die Rede. 2.) Ich kann kein entstehendes, auch kein zufälliges Ding an sich wahrnehmen; denn die Zeitform ist auf die Dinge an sich nicht anwendbar, und sie sind

durch kein einziges (positives) Prädikat erkennbar für mich: folglich hat der von K. deducirte Grundsatz der Entstehung keine Bedeutung — und der Grundsatz der Zufälligkeit findet keine Anwendung — in der intelligiblen Welt.

3.) Die Annahme der Dinge an sich bedarf keines Schlusses, folglich auch nicht des Schlusses vom Begründeten auf den Grund; denn die Dinge an sich sind nur durch Wahrnehmung, wenn gleich unter den Formen der sinnlichen Anschauung, unmittelbar gegeben. Die Erscheinungen sind nicht Folgen der Dinge an sich, sondern diese Dinge selbst, wie sie mir erscheinen: ihr Daseyn verbürgt mir das Bewußtseyn, ganz unmittelbar. Wer mich fragt, mit welchem Recht ich von Erscheinungen auf Dinge an sich schliesse? der versteht unter jenen das Uding von existirenden (objektiven) Erscheinungen, von denen die Kantische Philosophie so wenig, als die Physik von einem objektiv-existirenden Regenbogen, weißt.

4.) Der reine Verstandsbegriff der Causalität ist nicht auf die Erscheinungen eingeschränkt. Die Realität des Begriffs einer freyen Causalität ist mir durchs Bewußtseyn des Moralgesetzes verbürgt. Die praktische Vernunft fordert, daß ein Wesen existire, das durch freye Causalität Urheber des höchsten Guts der Geisterwelt sey. Ich fordere (postulire) daher, daß ein moralisch-vollkommener Welturheber existire, wenn ich es schon nicht beweisen kann, um des Interesses der Moralität willen. Folglich ist der Kantische moralische Beweis für die Existenz Gottes nicht auf die Allgemeingültigkeit des Satzes der Causalität, auch in der intelligiblen Welt, sondern vielmehr, theils auf die

durch ein Factum bewiesene Möglichkeit einer Vernunftcausalität, theils auf die Forderung der praktischen Vernunft, daß das höchste Gut realisirt werde, gebaut; eben daher aber auch kein eigentlicher Beweis für das Daseyn Gottes, durch den Jeder, der ihn hört, davon überzeugt werden müßte, sondern vielmehr nur ein Beweis der Vernunftmäßigkeit des Glaubens an Gott. — Ob diese kurze Darstellung, bey der es hier sein Bewenden haben muß, über obige Frage, in wie fern die ächt-Kantische Philosophie darauf zu antworten hat, einigen Aufschluß gebe? bleibt dem tiefdenkenden Frager zur Beurtheilung überlassen. Rec. schließt mit der Versicherung, daß auch die übrigen Aufsätze dieser beyden Stücke, von denen der Raum im Einzelnen zu reden nicht erlaubt, sämtlich sehr lesenswerth seyen.

Kiel.

Staatwissenschaftliche Aufsätze von Martin Ehlers, Professor der Philosophie zu Kiel. 1791. 8. Diese Aufsätze verrathen alle eine unverkennbare Liebe für erkannte Wahrheit, und einen unveränderlichen Vorsatz, dem Publicum mit eben derselben, immer anständigen, Freyheit seine Ideen vorzulegen. Die erste Abhandlung: ob es ein Recht der Natur gebe, das man bey gesellschaftlichen Einrichtungen als heilig und unverleztlich anzusehen habe? bejaht vernünftiger Weise diese Frage, doch nicht gerade aus neuen Gründen, und öfters mehr mit einem Reichthum von Worten, als durch bestimmte entwickelte Principien oder durch genaue Bestimmung des eigentlichen Punctes der Streit-

frage selbst. Der zwote Auffatz: ob die Idee des Eigenthums als der einzige allgemeingültige Grund des Zwangsrechtes anzusehen sey? läugnet den Satz in dieser Allgemeinheit besonders in Anwendung auf die Gesellschaft des Staates, welche immer eine Unterordnung des Privateigenthums unter das allgemeine Beste erfordert. N. III. enthält manche wahre, edel gesagte Lehre über die Freyheitsbewegungen unserer Zeit. Zuerst der offen ausgedrückte Wunsch, daß die Staatsregierungen und die Regenten doch ja immer mehr Volksglükseligkeit allgemein vor Augen haben möchten, mit mancher etwas stark gesagten Bemerkung; am Ende aber setzt der Verf. eben so treffend hinzu: "doch bekenne ich auch ganz in Uebereinstimmung mit meiner Erkenntnis, daß ich alle Volksrevolutionen im hohen Grade fürchte, und sehnlich wünsche, es mögen die Menschen, welche die Regierungszügel in Händen haben, bewogen werden, bessere gesetzliche Einrichtungen zu machen, und aus freyer Bewegung alle Regierungseinrichtungen in eine genaue Beziehung auf die Glükseligkeit der großen Volksmenge zu setzen. Es ist ja das Volk in solchen Fällen fast immer ein unglükliches Spiel solcher Leute, die an nichts weniger als an Volksglükseligkeit denken, und nur die Maske von Volksfreunden tragen. Es entstehen fast immer solche Gährungen, von welchen keine regelmäßige und wohlthätige Organisation eines Staates erwartet werden kann. Durch solche Gährungen wird aber Noth und Elend über viele Menschen gebracht, und am Ende geräth das Volk gewöhnlich unter der Leitung seiner Anführer in eine weit schlimmere Lage, als worinn es gewesen ist." Der vierte Auffatz über

Geld und Staatsbilanz, so wie der fünfte: ist im dänischen Staate gar nicht an Fabrikunternehmungen zu denken? und der sechste, welcher den Auszug eines Schreibens über denselben Gegenstand enthält, sind alle zusammen gänzlich cameralistischen und zum Theil lokalen Inhalts. N. VII. vom Einfluß metaphysischer Kenntnisse in die menschlichen Lebensrichtungen gibt einige Bemerkungen gegen die gewis sehr falsche Meinung, als ob die Grundsätze des geselligen Lebens unter gewissen angenommenen Prämissen richtig entwickelt werden könnten, ohne die ersten Gründe des Wissens auch in Beziehung auf dieses Fach und die Gültigkeit jener angenommenen Voraussetzungen zu untersuchen. Am wenigsten möchte Recensent die Anmerkungen N. VIII. über die französische Constitution unterschreiben, ausser in der Bemerkung, daß bey allen ihren Uebeln, die ihre versuchte Einführung aufs neue über Frankreich gebracht, sie dennoch manche wohlthätige Erfahrung für die Regierung anderer Staaten, für Regenten und Volk erzeugt habe. Der neunte Aufsatz ist der Entwurf einer dem gemeinen Besten zuträglichen Pressfreyheit, und enthält den Grundsatz, daß es rechtlich und politisch nothwendig sey, dieselbe zu unterstützen. Unterdrückt kann sie nicht werden, aber geleitet, nicht durch unmöglich gemachte öffentliche Mittheilung der Ideen eines Jeden über jeglichen Gegenstand vernünftiger Untersuchung, weil dis die Rechte menschlicher Denkfreyheit verletzen würde — sondern durch die gesetzlich bestimmte Rechenenschaft, zu der man jeden Verfasser, oder wo dieser sich nicht genannt hat, jeden Verleger zöge, wenn der Inhalt des Aufsatzes die Achtung für Ge-

genstände öffentlicher Ehrerbietung, die Religion, den Staat oder den Regenten, oder Rechte des Einzelnen, besonders das auf seinen guten Namen, verletzen sollte.

Marburg.

Allgemeine Anleitung Kranke zu examiniren. Zum Gebrauch angehender Aerzte. 80 S. fl. 12. in der neuen akademischen Buchhandlung, 1792. Ist ursprünglich von Stoll, und ist, so viel wir wissen, schon einmal abgedruckt. Der unbekante Herausgeber dieses neuen Abdrucks hat zu diesem Stollischen Product, wie er selbst in der Vorrede sagt, manches aus andern Schriftstellern beygefügt, und auch manchmal seine eigenen Gedanken hingesezt. Voran gehen allgemeine Regeln, wie der Arzt sich überhaupt bey dem Examen zu verhalten habe, sowohl was das eigentlich medicinische, als auch das politische betrifft. Es ist wohl nicht leicht etwas wissenswerthes übergangen worden. Alsdenn werden die allgemeinen Fragen in Ansehung des Alters, des Geschlechts, des Temperaments, des Vaterlands, der Wohnung, der Beschäftigung, und die besondere Fragen in Ansehung des vorigen Zustandes, der Gesundheit, der Epoche der Krankheit, des gegenwärtigen Zustands und der bisher gebrauchten Heilmittel genau und vollständig durchgegangen. Am Ende kommen noch einige Regeln, die bey Untersuchung der Kranken zu beobachten sind. Einen Auszug liefern wir um so weniger, da wir diese Anleitung den jüngern Aerzten mit gutem Gewissen empfehlen können.
